

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	26.03.2015

**BK 3-13/056**

**Überprüfung der geänderten Standardangebote im Zusammenhang mit der Einführung von Vectoring im Netz der Telekom Deutschland GmbH**

**hier: Workshop Vectoring-Liste (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich ausdrücklich für die den Unternehmen und Verbänden eingeräumte Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme im Nachgang des am 11. Februar 2015 durchgeführten zweiten Workshops zur Veröffentlichung von aggregierten Informationen auf Grundlage der Vectoring-Liste. Gerne erklärt der VATM für seine Mitgliedsunternehmen die von der Bundesnetzagentur gewünschten Einverständniserklärungen und führt zu den im Termin angesprochenen Lösungsansätzen wie folgt näher aus:

## **I. Veröffentlichung / Übermittlung der Bestands-KVz aus der Vectoring-Liste an die Fördermittelgeber**

Der VATM e.V. erklärt namens und in Vollmacht für seine Mitgliedsunternehmen das Einverständnis zur Veröffentlichung bzw. Übermittlung der Adressdaten zu den Bestands-KVz aus der – bei der Telekom Deutschland GmbH geführten – Vectoring-Liste an die Fördermittelgeber durch die Bundesnetzagentur. Von dieser Einverständniserklärung ebenfalls umfasst ist die nähere Definition der Fördermittelgeber durch die Bundesnetzagentur, d.h. welche Behörde bzw. welche konkreten Ansprechpartner hier erfasst sind.

## **II. Einverständnis zum aufgeschlüsselten Monitoring der Ablehnungsquoten und Nachweisverfahren durch die Bundesnetzagentur**

Der VATM e.V. erklärt namens und in Vollmacht für seine Mitgliedsunternehmen das Einverständnis, dass die Bundesnetzagentur ein Monitoring über die Ablehnungsquoten und die Quoten der erfolgreich bzw. nicht erfolgreich durchgeführten Nachweisverfahren vornimmt. Dabei sind die Gründe für die Ablehnung bzw. nicht erfolgreichen Nachweisverfahren zu hinterlegen. Die so aufbereiteten Quoten werden getrennt nach Telekom und einzelnen Wettbewerbern dem Beirat berichtet.

## **III. Veröffentlichung / Übermittlung der geplanten KVz (Ausbauplanung) aus der Vectoring-Liste an die Fördermittelgeber**

### **1. Lösungsmodell**

Die Mitgliedsunternehmen des VATM unterstützen sowohl das – vom VATM in die Diskussion eingebrachte – Modell einer verbindlichen und sanktionierten Selbstverpflichtung zur Veröffentlichung bzw. Übersendung der VDSL2-Vectoring-Ausbauplanung durch die Unternehmen an eine neutrale Stelle, als auch das im zweiten Workshop erarbeitete – vorzugswürdige – Modell eines Abrufs und anschließender Veröffentlichung über einen geschlossenen Benutzerkreis oder Versendung der Daten durch die Bundesnetzagentur an die neutrale Stelle.

Voraussetzung für das Modell einer Selbstverpflichtung ist dabei, dass auch tatsächlich alle Unternehmen zeitnah ihre Ausbauplanung melden und eine Veröffentlichung in anonymisierter Form erfolgt. Zur Absicherung sollte ein Sanktionsmechanismus vorgesehen werden, um auch tatsächlich gewährleisten zu können, dass alle Unternehmen ihre Informationen zur Verfügung stellen. Eine verspätete oder aus strategischen Gründen nur zum Teil erfolgende Meldung zur Ausbauplanung muss effektiv verhindert werden. Berücksichtigung finden muss dabei auch, dass durch dieses Modell voraussichtlich keine 100prozentige Übereinstimmung mit der Vectoring-Liste erzielt werden wird. Ein separates Meldeverfahren und die Führung von zwei verschiedenen Datenbanken dürften deutlich fehler- und stör anfälliger sein als eine zentrale Verwaltung.

Im zweiten Workshop wurde von den Teilnehmern ein weiteres Modell erarbeitet. Dieses sieht vor, dass die Vectoring-Liste von der Bundesnetzagentur abgerufen und dann entweder über eine geschlossene Benutzergruppe oder über eine neutrale Stelle einer anonymisierten Veröffentlichung zugeführt wird. Dieses Modell bildet aus Sicht des VATM die Interessen der verschiedenen Teilnehmer bestmöglich ab. Eine einheitliche Listenführung ist gegenüber einem differenzierten und parallel verlaufenden Meldesystem durch viele verschiedene Unternehmen wesentlich effizienter und deutlich weniger fehleranfällig. Der Abruf der Vectoring-Liste durch die Bundesnetzagentur berücksichtigt dabei auch den Wunsch der Deutschen Telekom keine Datensätze der Wettbewerber versenden zu wollen. Gerne sind die VATM-Mitgliedsunternehmen hier bereit der Bundesnetzagentur eine entsprechende Haftungsfreistellung für die Versendung bzw. Veröffentlichung der Daten einzuräumen.

## 2. Kreis der Einsichtnahme

Die VATM-Mitgliedsunternehmen sind bereit, den Kreis der Berechtigten weit zu fassen. Begrüßenswert ist aus Sicht des VATM, eine Einsichtnahme in einem ersten Schritt den Fördermittelgebern zügig zu ermöglichen. In einem zweiten Schritt sollten auch Unternehmen, die einen Vectoring-Ausbau durchführen oder planen, Einsicht nehmen können. Hintergrund ist, dass sowohl die ausschreibenden Verwaltungseinheiten als auch die ausbauenden Unternehmen diese Informationen effektiv nutzen können.

Für eine eigene effizientere Planung und zur Vermeidung von versunkenen Kosten durch fehlallokierte Vorab-Analysen. Gegen eine Weitergabe der anonymisierten Informationen auf kommunaler Ebene durch die Länder bzw. Landkreise bestehen daher aus Perspektive des VATM keine Bedenken.

### **3. Granularität der Transparenz**

Solange eine Veröffentlichung der Ausbauplanung in anonymisierter Form erfolgt und sichergestellt ist, dass alle Unternehmen ihre in der Vectoring-Liste hinterlegten Informationen zur Verfügung stellen, sind die VATM-Mitgliedsunternehmen gerne bereit, eine möglichst granulare Aufschlüsselung – abhängig von der jeweiligen Konsensfindung – vorzunehmen. Eine weitreichende Aufschlüsselung führt zu positiven Effekten sowohl für die Kommunen als auch für die Unternehmen.

### **4. Zeitraum**

Die VATM-Mitgliedsunternehmen sind bereit, ihre Ausbauplanung für ein Jahr – bei fehlendem Konsens gegebenenfalls auch für einen geringeren Zeitraum – zu veröffentlichen.

Wir bitten höflich um angemessene Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Patrick Baumeister  
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung